

**Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den  
Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) vom 29. September 2020**

vom 29. September 2023

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 sowie mit §§ 32 Abs. 3 Satz 1, 32a Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist sowie des Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel Artikel 9a des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist in Verbindung mit der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 10.05.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 LHG die folgende Zweite Änderungsordnung beschlossen.

Die Rektorin der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat gem. § 32 Abs. 3 LHG am 29. September 2023 zugestimmt.

**Artikel 1  
Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pflegewissenschaft (B.Sc.) der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der Fassung vom 29. September 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 22) wird wie folgt geändert:

**1. § 3 wird wie folgt geändert:**

**a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

nach dem Wort „vermittelt“ werden die Worte „im Schwerpunkt Primärqualifizierung“ eingefügt.

**b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„Studierende mit bestehender Berufsausbildung in einem Pflegefachberuf können den Studiengang mit dem Schwerpunkt Pflegepädagogik wählen. Ziel dieses Schwerpunktes ist es, die Studierenden auf Tätigkeiten in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften vorzubereiten. Die Studierenden erlangen Kompetenzen in der Planung und Umsetzung von Lernumgebungen und können diese in beruflichen Schulen und in Pflegeorganisationen in der Aus- und Weiterbildung von Pflegekräften einsetzen.“

**c. In Absatz 4 werden am Ende des ersten Teilsatzes die Worte:**

„sofern die Vertiefung Primärqualifizierung gewählt wurde.“ hinzugefügt.

d. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Studieninhalte werden im Schwerpunkt Pflegepädagogik um die Einführung in pädagogische Grundbegriffe, Grundlagen der Didaktik und Gestaltung von Lernumgebungen ergänzt.“

e. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## **2. § 6 wird wie folgt geändert:**

a. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Praxiseinsätze“ die Worte „im Schwerpunkt Primärqualifizierung“ eingefügt.

b. In Absatz 1 wird das Wort „Einrichtungen,“ nach den Worten „in der Regel in den“ gestrichen.

c. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Praxiseinsätze gliedern sich gemäß § 38 Abs. 3 PflBG in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz und weitere Einsätze. Die Pflichteinsätze finden gemäß § 30 Abs. 2 PflAPrV in der stationären Akutpflege, in der stationären Langzeitpflege, sowie in der ambulanten Akut- oder Langzeitpflege mit jeweils mindestens 400 Stunden statt.“

d. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Im Schwerpunkt Pflegepädagogik absolvieren die Studierenden ein Praktikum in einer Berufsschule oder einer anderen Tätigkeit der pflegeberuflichen Aus- und Weiterbildung. Umfang und Inhalte regelt die Handreichung zum Praktikum.“

## **3. § 9 wird wie folgt geändert:**

a. Die Überschrift wird am Ende um die Worte „(Schwerpunkt Primärqualifizierung)“ ergänzt.

b. In Absatz 1 und in Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „Die Studierenden“ die Worte „im Schwerpunkt Primärqualifizierung“ eingefügt.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 3: Staatliche Prüfung nach PflBG und PflAPrV am Ende die Worte („Schwerpunkt Primärqualifizierung“) angefügt.

## **Artikel 2 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2023/24.

(2) Studierende im Bachelorstudium Pflegewissenschaft, die ihr Studium vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungsordnung aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 29. September 2023

gez. Prof. Dr. C. Vorst  
Rektorin